



## Entscheidung Nr. 78/2025/2026

Spiel: Eintracht Braunschweig – VFB Stuttgart 1893

Datum: 26.08.2025

08.12.25 KLS

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 08.12.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 98.100,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 32.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main  
T +49 69 6788-0  
F +49 69 6788-266  
E info@dfb.de  
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:  
Schwarzwaldstraße 121  
60528 Frankfurt/Main  
Präsident: Bernd Neuendorf  
Schatzmeister: Stephan Grunwald  
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main  
Registergericht:  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK  
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00  
SWIFT COBADEFFXXX  
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA

20.11.2025

*Per E-Mail*

### **Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen Eintracht Braunschweig und dem VfB Stuttgart 1893 am 26.08.2025 in Braunschweig**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 98.100,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 32.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

Im Braunschweiger Fanblock wurden vor, während und nach dem Spiel zahlreiche pyrotechnische Gegenstände entzündet. Im Einzelnen:

Vor Spielbeginn	1	Rakete
	30	Blinker
	10	Rauchfackeln
	30	Feuerwerksraketen
6. Spielminute	1	Bengalisches Feuer
8. Spielminute	9	Bengalische Feuer
23. Spielminute	2	Bengalische Feuer
40. Spielminute	1	Bengalisches Feuer
41. Spielminute	1	Bengalisches Feuer
55. Spielminute	3	Bengalische Feuer
78. Spielminute	13	Bengalische Feuer
81. Spielminute	1	Bengalische Feuer
84. Spielminute	2	Bengalische Feuer
85. Spielminute	5	Bengalische Feuer
105. Spielminute	1	Bengalisches Feuer
105+1 Spielminute	1	Bengalisches Feuer
Nach Spielende	6	Bengalische Feuer

Der Spielbetrieb wurde jeweils nicht beeinflusst.

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.



Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 98.100,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 27.11.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –